

Dienstanweisung zu § 11 JVKostG und § 4 Absatz 6 JVKostO
i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 1 JVKostG

1. Die Bezirksrevisorin trifft die Entscheidung, ob von der Erhebung einer Gebühr, einer Dokumenten- oder Datenträgerpauschale für die Erteilung von (beglaubigten) Entscheidungsabschriften bzw. für die Übermittlung von Dateien/Datenträgern wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses abgesehen wird.
2. In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin oder der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Berlin.
3. Die Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Mai 2022 außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 2017



Xalter